

Die Stadt Neuburg a.d. Donau erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bek. vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256, ber. BGBl I S. 3617), zul. geänd. durch G vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949), Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), i.d.F. der Bek. v. 26.10.1982 (GVBl S. 903), Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO), i.d.F. der Bek. v. 02.07.1982 (GVBl S. 419, ber. S. 1032), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. 15.09.1977 (BGBl I S. 1763), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO) vom 30.07.1981 (BGBl I S. 833), und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 (GVBl S. 161) folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom11.07.1984..... Nr. ..221/1-4622.1-ND-12-7..... genehmigte

S a t z u n g

zur Änderung der rechtsverbindlichen Bebauungspläne "Monheimer Straße/Mühlenweg", "Am Aufleck" (Laisacker), "Im Grund" (Bittenbrunn), "Am Mühlweg" (Bergen), "Am östlichen Dorfeingang", "Marienheim Mitte", "Feldkirchen I", "Sehensand", "Weingarten" (Ried), "Am Kirchberg" (Ried), "Weinberg" (Ried), "Ried I", "Bruck-Ost", "An der Panzerstraße" (Joshofen)

§ 1

Die nachfolgend bezeichneten Bebauungspläne werden wie folgt geändert:

1. Monheimer Straße/Mühlenweg:

§ 7 Abs. 1 Satz 1 wird ersetzt durch Formulierung I.

2. Am Aufleck, Laisacker:
§ 7 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen,
§ 7 Nr. 3 wird ersetzt durch Formulierung I,
bei § 9 wird als Abs. 4 die Formulierung II angefügt.
3. Im Grund, Bittenbrunn:
§ 7 Nr. 3.1 und 3.2 wird ersetzt durch Formulierung I,
§ 10 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen,
bei § 10 wird Abs. 4 mit der Formulierung II angefügt.
4. Am Mühlweg, Bergen:
§ 5 Abs. 3 wird ergänzt durch Formulierung I und II.
5. Am östlichen Dorfeingang:
§ 6 Abs. 1 wird ersetzt durch Formulierung I,
§ 9 Abs. 3 erhält die Fassung der Formulierung II.
6. Marienheim Mitte:
§ 6 erhält als Abs. 6 die Formulierung I,
§ 9 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen,
bei § 9 wird als Abs. 3 die Formulierung II angefügt.
7. Feldkirchen I:
§ 6 erhält als Abs. 6 die Formulierung I,
§ 9 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen,
bei § 9 wird als Abs. 3 die Formulierung II angefügt.
8. Sehensand:
§ 6 erhält als Abs. 6 die Formulierung I,
§ 9 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen,
bei § 9 wird als Abs. 3 die Formulierung II angefügt.
9. Weingarten, Ried:
§ 6 der Änderungssatzung erhält die Fassung der Formulierung I,
§ 10 Abs. 1 Satz 1 der alten Satzung entfällt,
bei § 10 wird als Abs. 4 die Formulierung II angefügt (alte Sat-

zung).

10. Am Kirchberg, Ried:

§ 7 erhält als Abs. 3 die Formulierung I,
§ 9 Abs. 1 Satz 1 entfällt,
bei § 9 wird als Abs. 4 die Formulierung II angefügt.

11. Weinberg, Ried:

§ 7 erhält als Abs. 6 die Formulierung I,
§ 10 Abs. 1 Satz 1 entfällt,
bei § 10 wird Absatz 4 mit der Formulierung II angefügt.

12. Ried I:

§ 7 Abs. 3 wird ersetzt durch die Formulierung I,
§ 9 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen,
bei § 9 wird Abs. 4 mit der Formulierung II angefügt.

13. Bruck-Ost:

§ 6 Abs. 1 erhält die Fassung:
Es sind Satteldächer mit roten, kleinformatigen Dachpfannen oder -platten zulässig.
§ 9 Abs. 1 Satz 1 erhält die Fassung der Formulierung II.

14. An der Panzerstraße, Joshofen:

§ 10 Abs. 1 Satz 1 (Außenputz) erhält Formulierung II,
§ 10 Abs. 4 (Dacheindeckung) wird durch Formulierung I ersetzt.

Formulierung I:

Die Dacheindeckung ist mit kleinformatigen, roten Dachplatten oder -pfannen vorzunehmen.

Formulierung II:

Fassadenverkleidungen aus Kunststoff und Leichtmetall sowie Glasbausteinflächen sind untersagt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Bebauungsplan- bzw. Verordnungsänderungen treten mit ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 26. JUNI 1984
Stadt Neuburg a.d. Donau


H u n i a r
Oberbürgermeister